

Entwurf einer Verordnung über Tafelwässer

Reichsgesundheitsamt

 Springer

Heft 17

Entwürfe
zu Verordnungen über
Lebensmittel und Bedarfsgegenstände
(Ausführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz)

Herausgegeben vom
Reichsgesundheitsamt

Heft 17:
Entwurf einer Verordnung über Tafelwässer



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1934

ISBN 978-3-662-01842-2

ISBN 978-3-662-02137-8 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-02137-8

Entwurf einer Verordnung über Tafelwässer

Auf Grund des § 5 Nr. 1 a, b, Nr. 3 a, b, Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), der Verordnung des Reichspräsidenten zur Vereinfachung des Erlasses von Ausführungsvorschriften vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 147) und des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) wird nach Anhörung des nach § 6 des Lebensmittelgesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1

Tafelwässer sind:

1. Mineralwässer,
2. Mineralarme Wässer,
3. Künstliche Mineralwässer.

§ 2

(1) Mineralwässer sind natürliche aus natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnene Wässer, die in 1 Kilogramm mindestens 1000 Milligramm gelöste Salze oder 250 Milligramm freies Kohlendioxyd enthalten und am Quellort in die für den Verbraucher bestimmten Gefäße abgefüllt sind. Mineralwässer werden zuweilen durch Belüftung enteisent und entschwefelt sowie mit Kohlensäure versetzt.

(2) Sauerlinge (Sauerbrunnen) sind Mineralwässer mit einem natürlichen Gehalt von mindestens 1000 Milligramm freiem Kohlendioxyd in 1 Kilogramm, die, abgesehen von einem etwaigen weiteren Zusatz von quelleigener Kohlensäure, keine willkürliche Veränderung erfahren haben.

(3) Sprudel sind Sauerlinge, die aus einer natürlichen oder künstlich erschlossenen Quelle im wesentlichen unter natürlichem Kohlendruck hervorsprudeln.

§ 3

Mineralarme Wässer sind aus natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnene Wässer, die, abgesehen von einem Kohlensäurezusatz, keine willkürliche Veränderung erfahren haben und am Quellort in die für den Verbraucher bestimmten Gefäße abgefüllt sind.

§ 4

Künstliche Mineralwässer sind aus Wasser, Mineralwasser oder mineralarmem Wasser oder einem Gemisch aus diesen und Salzen oder Sole oder Kohlensäure oder mehreren dieser Zusätze hergestellte Erzeugnisse. Künstliche Mineralwässer werden auch durch Auslaugen von Mineralstoffen mit Wasser, auch kohlensäurehaltigem Wasser, hergestellt. Mineralarme Wässer (§ 3) gelten nicht als künstliche Mineralwässer.

§ 5

Sole ist natürliches salzreiches Wasser oder durch Wasserentziehung im Gehalt an Salzen angereichertes Mineralwasser mit einem Mindestgehalt von 14 Gramm gelösten, überwiegend aus Natriumchlorid bestehenden Salzen in 1 Kilogramm.

§ 6

Auch solche Wässer, die überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind, unterliegen, soweit sie als Tafelwasser (§ 1) angeboten, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, den Bestimmungen dieser Verordnung. Dasselbe gilt für Sole, die zur Herstellung von Tafelwasser bestimmt ist.

§ 7

Bestimmungen über Packung und Kennzeichnung

(1) Tafelwässer, die nicht unmittelbar nach ihrer Gewinnung oder Herstellung zum Verbrauch gelangen, dürfen zur Abgabe an den Verbraucher nur in verschlossenen Gefäßen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Auf den Gefäßen müssen angegeben sein:

1. bei Mineralwässern und mineralarmen Wässern der Name und der Ort der Quelle und der Name des Quelleigentümers oder die Firma des Vertriebsunternehmens;
2. bei künstlichen Mineralwässern der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; bringt ein anderer als der Hersteller das Erzeugnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben.

(3) Mineralwässer, die eine Veränderung erfahren haben, müssen, sofern sie als Mineralwasser in den Verkehr gebracht werden, außerdem in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Quellnamen und in gleicher Schriftart und -farbe folgende Angaben tragen:

1. „mit Kohlensäure versetzt“, wenn sie, abgesehen von der Verwendung von Kohlensäure zur Verdrängung der Luft aus den Abfüllgefäßen, einen Kohlensäurezusatz erfahren haben;
2. „enteisent und mit Kohlensäure versetzt“ oder „entschwefelt und mit Kohlensäure versetzt“, wenn sie eine Enteisenerung oder Entschwefelung durch Belüftung und einen Kohlensäurezusatz erfahren haben.

(4) Als „natürlich“ oder mit einem gleichsinnigen Ausdruck darf nur Mineralwasser bezeichnet werden, das ohne willkürliche über oder unter Tage erfolgte Veränderung abgefüllt ist. Mineralwasser, das eine Enteisung oder Entschwefelung durch Belüftung sowie einen Kohlendioxidzusatz erfahren hat, darf als „Mineralwasser aus der natürlichen Quelle . . .“ bezeichnet werden. Die in den Abs. 2, 3 vorgeschriebenen Angaben sind außerdem anzubringen.

(5) Mineralarme Wässer dürfen, wenn das verwendete Wasser nachweisbar mindestens seit dem Jahre 1910 unter einem bestimmten Quellnamen bekannt ist, mit diesem weiter bezeichnet werden, sofern nicht durch sonstige Bezeichnungen oder Angaben oder durch die Aufmachung der Eindruck erweckt wird, daß ein Mineralwasser (§ 2) vorliegt. Bei Angabe des Quellnamens muß ein Kohlendioxidzusatz in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Quellnamen und in gleicher Schriftart und -farbe kenntlich gemacht werden. Erfährt ein solches Wasser, abgesehen von einem Kohlendioxidzusatz, eine willkürliche Veränderung, so darf es nach der verwendeten Quelle bezeichnet werden, wenn es in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Quellnamen und in mindestens halb so großen Buchstaben von gleicher Schriftart und -farbe die Angabe „Künstliches Mineralwasser“ trägt.

(6) Künstliche Mineralwässer, die unter Mitverwendung von Mineralwasser oder Sole hergestellt sind, dürfen als Hinweis hierauf nur die im Druck nicht besonders hervortretende Angabe „unter Zusatz von . . . Mineralwasser“ oder „unter Zusatz von . . . Sole“ tragen.

(7) Die in Abs. 2, 3, 5 vorgeschriebenen Angaben müssen in deutscher Sprache und an einer in die Augen fallenden Stelle in gut lesbarer Schrift angebracht werden.

§ 8

Verbote zum Schutze der Gesundheit

(1) Es ist insbesondere verboten:

1. Tafelwässer und Sole so zu gewinnen, herzustellen oder zu befördern, daß sie Blei, Zink, Kadmium oder Kupfer enthalten;
2. künstliche Mineralwässer so herzustellen, daß sie Antimon, Arsen, Barium, Strontium, Chrom, Jod, Brom, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten, vorbehaltlich des Zusatzes von Barium, Strontium, Jod und Brom bei der Nachbildung eines bestimmten Mineralwassers in einer dem natürlichen Vorbild entsprechenden Menge;
3. solche Wässer anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit es sich nur um technisch nicht vermeidbare Verunreinigungen oder um natürliche Bestandteile der verwendeten Mineralwässer, Solen oder Quellsalze handelt.

Grundsätze für die Beurteilung

§ 9

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Tafelwässer, die infolge undichter Behältnisse so erhebliche Mengen Kohlensäure verloren haben, daß sie schal geworden sind;
2. Tafelwässer, die in Holzgefäßen aufbewahrt oder befördert worden sind.

§ 10

Als nachgemacht oder verfälscht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen künstliche Mineralwässer, die unter Verwendung von Salzen hergestellt worden sind, die nicht den in § 12 hinsichtlich ihrer Reinheit gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 11

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor, wenn im Verkehr mit Tafelwässern

1. die Beschriftung eines Mineralwassers oder eines mineralarmen Wassers (§ 3) Angaben über seine chemische Zusammensetzung enthält, sofern nicht die Angaben der tatsächlichen Zusammensetzung des Wassers, wie es in den Verkehr gebracht wird, entsprechen und die Mengen in Milligramm, bezogen auf 1 Kilogramm Wasser, sowie Monat und Jahr der Untersuchung angegeben werden;
2. die Beschriftung eines künstlichen Mineralwassers Angaben über seine chemische Zusammensetzung enthält;
3. ein künstliches Mineralwasser, vorbehaltlich der Vorschrift der Nr. 4 und vorbehaltlich der Bezeichnung von künstlichem Mineralwasser als Selters oder Selterwasser, in seiner Bezeichnung einen Hinweis auf Ortsnamen, insbesondere Namen von Bädern, oder auf Quellen oder Brunnen enthält, sofern es nicht dem betreffenden natürlichen Mineralwasser in seiner Zusammensetzung nachgebildet oder durch Auflösen des aus Wasser der betreffenden Quelle durch Eindampfen oder Verdunsten gewonnenen Salzes hergestellt worden ist und zugleich vor dem angegebenen Namen und in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm in gleicher Schriftart, -farbe und -größe die Angabe „künstlich“ (z. B. „Künstliches Fachinger“) enthält;
4. ein unter Verwendung von Sole hergestelltes künstliches Mineralwasser einen Hinweis auf die Verwendung und die Herkunft der Sole enthält (§ 7 Abs. 6), sofern es nicht einen aus der Sole stammenden Natriumchloridgehalt von mindestens 1000 Milligramm in 1 Kilogramm enthält;
5. ein mineralarmes Wasser (§ 3) oder ein künstliches Mineralwasser als Sprudel, Sauerling, Quelle, Bronn, Brunnen oder ähnlich, auch in Wortverbindungen, oder mit einem Phantasienamen be-

- zeichnet wird, der auf eine natürliche Herkunft hindeutet, vorbehaltlich der in § 7 Abs. 5 zugelassenen Bezeichnungen;
6. bei künstlichen Mineralwässern durch Wappen, Landschaften oder andere Abbildungen auf eine bestimmte Herkunft hingewiesen wird;
 7. eine Sole, die eine willkürliche Veränderung erfahren hat, als „natürlich“ oder als „Natursole“ bezeichnet wird.

§ 12

Reinheit der Salze

Zur Herstellung von künstlichen Mineralwässern sowie von künstlichen Mineralwassersalzen und künstlichen Mineralwasserpastillen dürfen die in der Anlage aufgeführten Salze nur dann verwendet werden, wenn sie den dort gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Anlage

1. Kristallisiertes Natriumkarbonat (Soda)

Gehalt mindestens 37 Hundertteile wasserfreies Natriumkarbonat. Die wässrige Lösung (1 + 49) darf durch 3 Tropfen Natriumsulfidlösung nicht verändert werden (Schwermetallsalze); mit Salpetersäure übersättigt, darf sie durch Bariumnitratlösung (Schwefelsäure) nicht verändert, durch Silbernitratlösung (Salzsäure) innerhalb 10 Minuten höchstens opalisierend getrübt werden. Beim Erwärmen der wässrigen Lösung (1 + 49) darf sich kein Ammoniak entwickeln (Ammoniumsalze). Ein Gemisch von 1 Gramm kristallisiertem Natriumkarbonat und 5 Kubikzentimeter Natriumhypophosphitlösung darf nach viertelstündigem Erhitzen im siedenden Wasserbade keine dunklere Färbung annehmen (Arsenverbindungen).

2. Getrocknetes Natriumkarbonat

Gehalt mindestens 74 Hundertteile wasserfreies Natriumkarbonat. Hinsichtlich seiner Reinheit muß es den an kristallisiertes Natriumkarbonat gestellten Anforderungen genügen; für die Prüfungen sind die dort angegebenen Gewichtsmengen auf die Hälfte herabzusetzen.

3. Natriumbikarbonat

Gehalt des über Schwefelsäure getrockneten Salzes mindestens 98 Hundertteile Natriumbikarbonat.

Die mit verdünnter Essigsäure schwach angesäuerte Lösung von 0,3 Gramm Natriumbikarbonat in 10 Kubikzentimeter Wasser darf nach Zusatz von 2 Kubikzentimeter Natriumkobaltinitritlösung innerhalb

2 Minuten nicht getrübt werden (Kaliumsalze). Die mit verdünnter Essigsäure bis zur schwach sauren Reaktion gegen Lackmuspapier versetzte wässrige Lösung von Natriumbikarbonat (1 + 49) darf durch 3 Tropfen Natriumsulfidlösung (Schwermetallsalze) nicht verändert, durch Bariumnitratlösung (Schwefelsäure) innerhalb 3 Minuten nicht verändert werden. Die wässrige, mit Salpetersäure übersättigte Lösung (1 + 49) muß klar sein (Thioschwefelsäure) und darf nach Zusatz von Silbernitratlösung (Salzsäure) höchstens opalisierend getrübt werden; durch Eisenchloridlösung darf sie nicht rot gefärbt werden (Rhodanwasserstoffsäure). Die bei einer 15° nicht übersteigenden Temperatur unter leichtem Umschwenken hergestellte Lösung von 1 Gramm Natriumbikarbonat in 20 Kubikzentimeter Wasser darf nach Zusatz von 3 Tropfen Phenolphthaleinlösung höchstens schwach gerötet werden (Natriumbikarbonat). Beim Erwärmen der wässrigen Lösung (1 + 49) mit 1 Kubikzentimeter Natronlauge darf sich kein Ammoniak entwickeln (Ammoniumsalze). Ein Gemisch von 1 Gramm Natriumbikarbonat und 5 Kubikzentimeter Natriumhypophosphitlösung darf nach viertelstündigem Erhitzen im siedenden Wasserbade keine dunklere Färbung annehmen (Arsenverbindungen).

Begründung

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf § 5 des Lebensmittelgesetzes. Die vorgesehenen Bestimmungen beschränken sich demgemäß auf diejenigen Wässer, die als Getränke zur Erfrischung und zum Durstlöschen benutzt werden, also Lebensmittel sind. Diese Wässer werden zweckmäßig unter dem Begriff „Tafelwässer“ zusammengefaßt. Hierdurch wird schon äußerlich eine Abgrenzung gegenüber den Heilwässern zum Ausdruck gebracht, die nicht als Lebensmittel anzusprechen sind, weil sie überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind (vgl. § 1 des Lebensmittelgesetzes). Die Heilwässer unterscheiden sich oft durch ihre besondere Zusammensetzung (Gehalt an Jod, Schwefel, Arsen, radioaktiven Stoffen usw.) oder sonstige Beschaffenheit (Thermalwässer) von den Tafelwässern. Heilwässer sollen von den hier vorgesehenen Bestimmungen nicht getroffen werden, es sei denn, daß sie als Tafelwässer Verwendung finden sollen (vgl. § 6 des Entwurfs). Dabei ist, abgesehen davon, daß Mineralwässer sowie künstliche Mineralwässer überhaupt vielfach diätetischen Zwecken dienen, zu beachten, daß manche Erzeugnisse sowohl Tafel- als auch Heilwässer sein können (z. B. Fachinger). Ob ein Erzeugnis im Einzelfalle als Tafelwasser anzusehen ist, wird sich deshalb sehr häufig erst aus seiner Zweckbestimmung ergeben.

Zu § 1

Für den Wert eines Tafelwassers ist neben seiner natürlichen Herkunft insbesondere auch sein Gehalt an Mineralstoffen von Bedeutung. Deshalb ist bei Wässern natürlicher Herkunft zwischen Mineralwässern und Mineralarmen Wässern zu unterscheiden. Diesen stehen die künstlichen Mineralwässer gegenüber.

Zu § 2

Abs. 1. Die für Mineralwässer geforderten Mindestwerte von 1000 Milligramm gelösten Salzen oder 250 Milligramm freiem Kohlendioxyd in 1 Kilogramm entsprechen den vom Verein der Kurorte und Mineralquellen-Interessenten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz auf seiner Hauptversammlung in Nauheim am 26. September 1911 getroffenen Vereinbarungen, den sogenannten Nauheimer Beschlüssen (abgedruckt in der Deutschen Nahrungsmittel-Rundschau 1911, Band 9,

S. 168), die seither in den Beratungen von Verbänden sowie auch der Arbeitsgemeinschaft für wissenschaftliche Heilquellenforschung im wesentlichen unverändert übernommen sind. Diese Beschlüsse sahen auch vor, daß den Mineralwässern auch Wässer mit geringerem Mineralstoffgehalt eingereiht werden, die gewisse wirksame Stoffe, wie z. B. Barium, Strontium, Jod, Arsen oder radioaktive Stoffe, enthalten. Der vorliegende Entwurf läßt derartige Wässer im Hinblick darauf, daß er nur die Tafelwässer erfassen soll, unberücksichtigt, da die genannten Bestandteile wohl den Heilwert eines Wassers bedingen können, für seinen Genußwert jedoch ohne Bedeutung sind. Derartige Wässer können daher nicht als Mineralwässer im Sinne der Verordnung angesehen werden. Die Anrechnung eines Gehalts an natürlicher Kohlensäure für den Charakter als Mineralwasser ergibt sich aus der Bedeutung der Kohlensäure für den Genußwert des Wassers sowie daraus, daß dieser Gehalt ein Kennzeichen für die Herkunft eines Wassers aus bestimmten geologischen Schichten darstellt.

Nicht als Mineralwässer können solche Wässer gelten, deren Gehalt an Mineralstoffen aus Verunreinigungen, z. B. Zuflüssen von Industrie-, insbesondere Kaliabwässern herrührt. Meerwasser oder ein an der Küste erbohrtes meerwasserhaltiges Wasser ist kein Quellwasser und kann daher im Einklang mit den bisherigen Anschauungen gleichfalls nicht als Mineralwasser gelten, auch wenn es 1000 Milligramm oder mehr gelöste Salze enthält.

Für den Begriff „Quellort“ eine allgemeingültige Festlegung zu geben, ist kaum möglich, da in jedem Einzelfalle die besonderen durch die Lage der Quelle bedingten örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Eine aus betriebstechnischen Gründen vielfach nötige Verwendung von Rohrleitungen wird unbenommen bleiben müssen, sofern durch diese Maßnahme eine Änderung der Zusammensetzung des Wassers nicht bewirkt wird. Mit den politischen Ortsgrenzen wird sich der Begriff „Quellort“ in vielen Fällen nicht decken; es wird allerdings nicht als zulässig anzusehen sein, ein in der Nähe eines Badeortes zutage tretendes Wasser zu dem Zwecke durch Rohrleitungen auf das Gebiet dieses Bades zu leiten, um es nach diesem benennen zu können. Ob ein Mineralwasser im Einzelfall als am Quellort abgefüllt anzusehen ist, muß jeweiliger Entscheidung überlassen bleiben. Durch die Vorschrift, daß ein Mineralwasser am Quellort in die für den Verbraucher bestimmten Gefäße abzufüllen ist, soll verhindert werden, daß ein zur Verwendung als Tafelwasser bestimmtes Mineralwasser in Tanks oder Fässern zur Abfüllstelle befördert wird, da es hierdurch in seiner Zusammensetzung weitgehende Veränderungen erleiden könnte. Die Abfüllung am Quellort soll außerdem die Gewähr dafür bieten, daß das Wasser unverfälscht und auch in hygienischer Beziehung einwandfrei ist.

Während früher die meisten Mineralwässer aus natürlichen Quellöffnungen zutage traten, sind die vorhandenen Quellen später, insbesondere in neuerer Zeit, vielfach nachgebohrt und künstlich gefaßt worden; viele Quellen sind sogar erst durch Bohrungen künstlich erschlossen worden. Ihr Charakter als Mineralquelle bleibt dadurch unberührt.

Für die Verwendung als Tafelwasser ist bei manchen Wässern die Vornahme willkürlicher Veränderungen der ursprünglichen Zusammensetzung zweckmäßig. So erhalten viele Mineralwässer einen Zusatz von Kohlensäure (Kohlendioxyd), der einerseits dazu dienen soll, dem Wasser einen erfrischenden Geschmack zu geben, andererseits aber auch eine Ausfällung der im Mineralwasser gelösten Salze, insbesondere der als Bikarbonat gelösten Kalksalze, verhindern soll. Weiterhin wird das in vielen Mineralwässern als Eisenoxydulsalz gelöste Eisen meistens ausgeschieden, da es sich sonst allmählich in braunen Flocken (Eisenoxyd) absetzen und das Aussehen des Wassers und damit seinen Genußwert beeinträchtigen würde. Oft verleiht es dem Wasser auch einen etwas tintigen Geschmack. Die Entfernung des Eisens geschieht ebenso wie bei Gebrauchswasser in der Regel durch eine Belüftung des Wassers, also mittels Oxydation des Eisens durch den Sauerstoff der Luft, sowie durch nachfolgende Filtration. Das von Eisen befreite Wasser, das bei der Behandlung den größten Teil seines natürlichen Kohlensäuregehaltes verloren hat und infolgedessen meist fade schmecken würde, wird wohl immer vor dem Abfüllen mit Kohlensäure versetzt. Durch die Belüftung des Mineralwassers zum Zwecke der Enteisung werden auch geringe Mengen Schwefelwasserstoff, wie sie in manchen Mineralwässern enthalten sind, mitentfernt. Es soll daher auch eine Belüftung, die dem Zweck der Beseitigung geringer Mengen Schwefelwasserstoff dient, zulässig sein; dagegen können Wässer, die eine tiefer in die Zusammensetzung des Wassers eingreifende Behandlung erfahren haben, wie z. B. eine Entschwefelung durch Raseneisenerz, nicht mehr als natürliche Wässer angesehen werden.

Ebenso können Wässer, die Zusätze von Salz oder Sole erfahren haben, nicht mehr als Mineralwässer angesehen werden, sondern sind künstliche Mineralwässer (vgl. § 4). Auch falls ein zu konzentriertes natürliches Mineralwasser durch Vermischen mit anderem Wasser auf normale Mineralwasserkonzentration verdünnt wird, gilt das so gewonnene Wasser als künstliches Mineralwasser, selbst wenn diese Behandlung bereits im Boden oder im Brunnenschacht vorgenommen wird.

Abs. 2. Die Bezeichnung „Säuerling“ oder „Sauerbrunnen“ ist entsprechend dem bisherigen Sprachgebrauch nur solchen Wässern zuzubilligen, die sich vor anderem Mineralwasser durch einen besonders hohen Kohlensäuregehalt auszeichnen. Derartige Wässer verlieren beim Zutagetreten häufig einen Teil ihrer Kohlensäure. Ein Zusatz dieser der gleichen Quelle entstammenden (quelleigenen) Kohlensäure wird als zulässig erachtet, sofern das Wasser auch ohne diesen Zusatz einen die Bezeichnung Säuerling (Sauerbrunnen) rechtfertigenden Gehalt an Kohlendioxyd aufweist. Dieser Zusatz bedeutet jedoch eine willkürliche Veränderung, die nach § 7 Abs. 3 kenntlich gemacht werden muß. Für andere Mineralwässer sowie für mit Kohlensäure versetzte mineralarme Wässer (vgl. § 3), die bisher vielfach z. B. als „Harzer Sauerbrunnen“ in den Verkehr gebracht wurden, kann die Bezeichnung „Säuerling“ oder „Sauerbrunnen“ nicht zugelassen werden (vgl. § 11 Nr. 5).

Abs. 3. Auch die Bezeichnung „Sprudel“ findet auf Wasser Anwendung, die sich vor anderem Mineralwasser durch einen besonders hohen Kohlensäuregehalt auszeichnen; sie hat aber außerdem zur Voraussetzung, daß das Mineralwasser im wesentlichen unter natürlichem Kohlensäuredruck aus dem Boden hervorsprudelt. Andere Faktoren, wie der hydrostatische Druck, werden daneben noch von Einfluß sein. Eine infolge des hydrostatischen Drucks als Springbrunnen zutage tretende Quelle wird jedoch nicht als Sprudel bezeichnet werden dürfen.

Zu § 3

Die Festsetzung des Mindestgehalts an gelösten Stoffen für Mineralwässer ist eine willkürliche. Seit langer Zeit finden auch viele Quellwässer als Tafelwässer Verwendung, die diese Mindestgrenze nicht erreichen, jedoch außer einem Kohlensäurezusatz keine Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung erfahren haben. Diesen Wässern, die vielfach reinen keimarmen Gebirgsquellen entstammen und zum Teil von beträchtlichem Genußwert sind, kommt eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Bedeutung zu. Es erscheint nicht angängig, sie vom Verkehr als Tafelwasser auszuschließen oder sie dem Begriff „Künstliche Mineralwässer“ zu unterstellen. Die Bestimmung, diese Tafelwässer am Quellort abzufüllen, entspricht der gleichartigen in § 2 für Mineralwässer getroffenen Vorschrift. Sie soll gleichzeitig verhindern, daß etwa ein der Wasserversorgung eines Ortes dienendes Quellwasser aus der Wasserleitung entnommen und dann als Tafelwasser unter Hinweis auf seine natürliche Herkunft vertrieben wird.

Zu § 4

Die Herstellung künstlicher Mineralwässer ist an sich ein Nachmachen von Mineralwässern natürlicher Herkunft. Es ist aber nicht erforderlich, daß ein künstliches Mineralwasser einem bestimmten Mineralwasser nachgebildet ist, es genügt vielmehr, daß die verwendeten Salze und Salzgemische den üblichen Bestandteilen natürlicher Wässer entsprechen. Das Auslaugen von Mineralstoffen stellt eine besondere Art des AuflöSENS von Salzen dar.

Zu § 5

Der Sole kommt eine besondere Bedeutung bei der Herstellung künstlicher Mineralwässer zu. Neben dem unveränderten Wasser besonders salzreicher Quellen („Natursole“, vgl. § 11 Nr. 7) finden als Sole auch durch Wasserverdunstung oder Eindampfen konzentrierte natürliche salzärmere Wässer Verwendung, sogenannte „Konzentrate“. Natriumchlorid bildet den Hauptbestandteil der Sole, jedoch enthält diese infolge ihrer natürlichen Herkunft stets noch mehr oder minder große Mengen anderer Salze gelöst. Durch Auflösen von Salzen in Wasser oder Einleiten von Wasser in Salzlager gewonnene Salzlösungen sind nicht als Sole im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

Zu § 6

Vergleiche die Ausführungen unter „Allgemeines“. Die Bestimmung soll verhindern, daß ein Mineralwasser zur Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung als Heilwasser in den Verkehr gebracht wird, obwohl es tatsächlich als Tafelwasser dienen soll.

Zu § 7

Abs. 1. Der Zwang zur Abgabe in verschlossenen Gefäßen folgt einerseits aus der technischen Notwendigkeit, ein Entweichen der in den Tafelwässern enthaltenen gelösten Kohlensäure zu verhindern, andererseits aus der insbesondere auch zum Schutze des Wassers gegen Veränderungen getroffenen Bestimmung in den §§ 2, 3, Mineralwässer und mineralarme Wässer am Quellort in die für den Verbraucher bestimmten Gefäße abzufüllen. Wässer, die unmittelbar nach ihrer Gewinnung oder Herstellung in Gläsern ausgeschenkt werden, können daher von dieser Bestimmung befreit bleiben. Mineralwässer, die am Quellort in Gläsern abgegeben werden, werden im allgemeinen wohl nicht als Tafelwässer, sondern als Heilwässer dienen. Bei künstlichen Mineralwässern erfolgt ein glasweiser Ausschank unmittelbar nach der Herstellung insbesondere bei den sogenannten Sodafontänen.

Von einer Festlegung des Begriffes „Gefäße“ ist abgesehen worden. Es finden hauptsächlich Glasflaschen, die durch Kronkorken, Hebelverschlüsse mit Gummidichtung usw. verschlossen werden, Verwendung, daneben, insbesondere für Mineralwässer, in gewissem Umfange auch Tonkrüge, deren Undurchsichtigkeit allerdings eine Kontrolle ihrer Sauberkeit und ihres Freiseins von Fremdstoffen erschwert. Bei künstlichen Mineralwässern werden zuweilen auch Syphons verwendet.

Abs. 2. Die hinsichtlich des Herstellers usw. vorgesehenen Angaben sind den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln angepaßt. Auf eine Vorschrift hinsichtlich der Angabe der Menge des Inhalts ist verzichtet worden.

Abs. 3. Da durch eine Enteisung sowie einen Zusatz von Kohlensäure die ursprüngliche Zusammensetzung des Mineralwassers eine oft erhebliche Änderung erfährt, ist eine Kenntlichmachung der vorgenommenen Veränderungen nötig, da sonst der Verbraucher in seiner Erwartung, ein Naturwasser zu erhalten, getäuscht würde. Die Kenntlichmachung soll, damit sie vom Verbraucher nicht übersehen wird, so angebracht werden, daß sie mit dem Quellnamen als einheitliche Angabe erscheint. Anders ist die Sachlage zu beurteilen, wenn ein derart behandeltes Wasser nur als Tafelwasser, nicht aber als Mineralwasser oder nach einer bestimmten Quelle oder sonst in einer Weise bezeichnet wird, daß der Verbraucher ein natürliches Wasser erwartet; in diesem Falle bedarf es einer solchen Kenntlichmachung nicht.

Nr. 2. Da bei der Belüftung eines Mineralwassers zum Zwecke der Enteisung auch etwa gleichzeitig vorhandene geringe Mengen Schwefelwasserstoff entweichen, es also einer besonderen Maßnahme zu deren Beseitigung nicht bedarf, erscheint es unbedenklich, wenn ein solches

Wasser lediglich als „enteisent“ bezeichnet wird ohne besonderen Hinweis auf die gleichzeitig erfolgte Entschwefelung.

Abs. 4. Nur ein Mineralwasser, das in der Form, wie es von der Natur geboten wird, ohne eine willkürliche Veränderung abgefüllt wird, kann als „natürliches Mineralwasser“ bezeichnet werden. Für ein in seiner Zusammensetzung willkürlich verändertes Wasser erscheint diese Bezeichnung nicht angängig. Wenn es sich jedoch nicht um die künstliche Herstellung eines Mineralwassers, sondern um an sich erlaubte, aber kenntlich zu machende Veränderungen eines natürlichen Wassers handelt, kann ein Hinweis auf die natürliche Herkunft des Wassers durch die Angabe „Mineralwasser aus der natürlichen Quelle“ zugestanden werden.

Abs. 5. Es erscheint vertretbar, zur Vermeidung schwerer wirtschaftlicher Schädigungen bei solchen mineralarmen Wässern, die schon seit langem unter einem bestimmten Quellnamen eingeführt sind, die Benutzung dieses Namens weiterhin zuzulassen. Da jedoch der Verbraucher bei Nennung eines Quellnamens leicht an ein Mineralwasser denken kann, ist die Vorschrift getroffen, daß jeder Hinweis, der geeignet ist, ein Mineralwasser vorzutäuschen, zu vermeiden ist; es erscheint jedoch die ausdrückliche Bezeichnung als „Mineralarmes Wasser“ nicht erforderlich. Ein solches Wasser wird daher beispielsweise als „X-Brunnen, Tafelwasser aus der natürlichen Quelle mit Kohlensäure versetzt“ bezeichnet werden dürfen. Angaben wie „Mineralwasser“, „Sauerbrunnen“, „Säuerling“ sind unzulässig, auch unter Benutzung schmückender Beiworte wie „der altbekannte Säuerling“ und dergleichen, ferner auch Wortverbindungen wie z. B. „Mineralwasserversand“. Da der Hauptaufschwung der Tafelwasserindustrie zwischen 1900 und 1910 erfolgt ist, ist vorgesehen, daß die Weiterbenutzung des Quellnamens dann gestattet sein soll, wenn das Wasser nachweisbar mindestens seit dem Jahre 1910 unter diesem Namen vertrieben wird.

Seit langem sind auch Tafelwässer im Verkehr, die aus mineralarmen Wässern hergestellt sind, aber außer einem Kohlensäurezusatz noch weitere willkürliche Veränderungen, wie z. B. einen Zusatz von Salzen oder Sole oder eine Enteisung erfahren haben, also künstliche Mineralwässer sind. Auch hier soll aus Billigkeitsgründen die Benennung nach der Quelle zulässig sein, wenn sie mindestens seit dem Jahre 1910 üblich ist. In diesem Falle ist jedoch zur Vermeidung einer Täuschung des Verbrauchers die ausdrückliche Angabe „Künstliches Mineralwasser“ in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Quellnamen erforderlich.

Abs. 6. Da der Begriff „Tafelwasser“, der sich nur auf den Verwendungszweck, nicht aber auf die Herkunft des Wassers bezieht, auch künstliche Mineralwässer umfaßt, ist davon abgesehen worden, in jedem Einzelfalle eine ausdrückliche Kenntlichmachung als künstliches Mineralwasser vorzuschreiben; sie ist jedoch zum Schutze des Verbrauchers gegen Täuschung dann zu fordern, wenn durch irgendwelche Bezeichnungen, Angaben oder durch die Aufmachung auf eine natürliche Herkunft hingewiesen wird (vgl. § 7 Abs. 5). Aber auch bei der ausdrücklichen Kenntlichmachung als „Künstliches Mineralwasser“ ist nicht

jede Angabe erlaubt, vielmehr ist in § 11 Nr. 3, 5 und 6 eine Reihe von Verboten vorgesehen. Auf einen Zusatz von Sole kann hingewiesen werden, jedoch nur dann, wenn derselbe eine gewisse Mindestmenge erreicht (vgl. § 11 Nr. 4). Durch das Verbot, einen derartigen Hinweis besonders hervorzuheben, soll verhindert werden, daß beim Verbraucher der Eindruck erweckt wird, daß das angebotene Wasser zu einem erheblichen Teil der genannten Sole entstammt, während der tatsächliche Zusatz häufig nur geringfügig ist. Die Bezeichnung eines unter Zusatz von X-er Sole hergestellten Tafelwassers als „X-er Wasser“, „X-er Tafelwasser“ usw. würde somit unzulässig sein. In entsprechender Weise kann auch auf die Mitverwendung von Mineralwasser hingewiesen werden.

Abs. 7. Die Art der Anbringung der vorgeschriebenen Angaben lehnt sich im wesentlichen an die im Entwurf einer neuen Kennzeichnungsverordnung vorgesehenen Bestimmungen an. Bei den als Selters, Selter- oder Sodawasser in den Verkehr gebrachten künstlichen Mineralwässern ist es üblich, die in Abs. 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben in das Flaschenglas einzupressen.

Zu § 8

Das Herstellen und Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel ist bereits durch § 3 Nr. 1a, b des Lebensmittelgesetzes verboten. Es bedarf daher hier keiner besonderen Vorschrift, um z. B. ein Tafelwasser, das Krankheitserreger enthält, vom Verkehr auszuschließen. Die hier vorgesehenen Verbote sollen darüber hinaus vorbeugend die wichtigsten solcher Fälle treffen, in denen mit der Möglichkeit von Schädigungen der menschlichen Gesundheit zu rechnen ist, ohne daß eine tatsächliche Gesundheitsschädigung in jedem Einzelfalle vorzuliegen braucht.

Abs. 1 Nr. 1. Die hier genannten Metalle können bei der Verwendung ungeeigneter Rohrleitungen oder Metallgefäße usw. aus diesen herausgelöst werden; inwieweit sie im Einzelfalle als technisch nicht vermeidbar zu dulden sind, wird in der Begründung zu Abs. 2 näher ausgeführt.

Nr. 2. Diese Bestimmung ist in Anlehnung an die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 aufgenommen worden. Die aufgeführten Stoffe sind in geringer Menge ohne Einfluß auf den Genußwert eines künstlichen Mineralwassers, andererseits sind sie physiologisch nicht indifferent. Ihr Zusatz zu einem Lebensmittel kann daher nur unter gewissen Voraussetzungen zugelassen werden. Soweit es sich um die Nachbildung eines bestimmten Mineralwassers handelt, wie z. B. Emser oder Fachinger, sollen die geringen Mengen Barium, Strontium, Jod oder Brom, die in dem natürlichen Vorbild enthalten sind, zugesetzt werden dürfen, um so im Einzelfalle eine möglichst weitgehende Nachbildung des betreffenden natürlichen Wassers zu ermöglichen. Darüber hinausgehende Zusätze sind jedoch unzulässig. Die Herstellung eines Wassers mit derartigen Zusätzen als Heilmittel wird durch diese Vorschrift, wie schon unter „Allgemeines“ ausgeführt ist, nicht betroffen.

Abs. 2. Ein völliger Ausschluß der in Abs. 1 genannten Stoffe wird vielfach nicht möglich sein, da bei künstlichen Mineralwässern oft Wasser aus den Leitungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen verwendet wird und auch bei der Abfüllung von natürlichen Wässern eine Benutzung von Rohrleitungen vielfach nicht zu vermeiden ist. Als technisch nicht vermeidbare Mengen Blei, Zink, Kadmium und Kupfer werden die Mengen anzusehen sein, die auch bei gewöhnlichem Trinkwasser unbeanstandet bleiben. Geringe Mengen der in Abs. 1 genannten Stoffe können in den verwendeten Salzen, auch wenn diese den Reinheitsanforderungen im § 12 genügen, enthalten sein. Weiter können die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Stoffe, insbesondere Jod und Brom, vielfach auch Strontium und Barium, als natürliche Bestandteile in Spuren in manchen Trinkwässern, auch in Mineralwässern und Solen sowie den hieraus durch Eindampfen oder Verdunsten gewonnenen Quellsalzen vorkommen.

Zu § 9

Nr. 1. Eine Undichtigkeit der Gefäße (Flaschen, Krüge usw.) und ein Schalwerden des Wassers werden in vielen Fällen äußerlich nicht zu erkennen sein; soweit dies jedoch im Einzelfalle bemerkt wird, ist die wissentliche Abgabe eines solchen Wassers als strafbar anzusehen.

Nr. 2. Bei der Aufbewahrung und Beförderung von Tafelwässern in Holzfässern ist damit zu rechnen, daß einerseits gewisse Stoffe aus dem Holz herausgelöst und Verunreinigungen aufgenommen werden, andererseits auch Bestandteile des Wassers ausgeschieden oder unter dem Einfluß der Luft verändert werden, so daß die ursprüngliche Zusammensetzung des Wassers mehr oder weniger weitgehende Veränderungen erfährt.

Zu § 10

Vergleiche die Begründung zu § 12.

Zu § 11

Die vorgesehenen Bestimmungen sind, wie das Wort „insbesondere“ sagt, nicht erschöpfend. Soweit sich das Vorliegen einer Irreführung bereits ohne weiteres, insbesondere auch aus den Begriffsbestimmungen ergibt, bedarf es der Aufnahme besonderer Bestimmungen nicht. So ist es beispielshalber irreführend, wenn bei Mineralwässern an Stelle des Quellorts der Name eines benachbarten bekannten Badeorts angegeben oder wenn durch sonstige Angaben (z. B. Wohnsitzangabe) oder durch die Art der Beschriftung der Eindruck erweckt wird, als ob es sich um ein Wasser von anderer Herkunft handele als tatsächlich vorliegt. Auch bei der Verwendung von natürlicher Kohlensäure muß, falls diese einer anderen Quelle entstammt als das Mineralwasser, jeder Hinweis vermieden werden, der geeignet ist, bei dem Verbraucher die Ansicht hervorzurufen, daß ein Zusatz von quelleigener Kohlensäure vorliege.

Nr. 1. Um den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, die bei Mineralwässern vielfach üblichen Angaben über ihren Gehalt an gelösten

Stoffen miteinander zu vergleichen, wird gefordert, daß derartige Angaben stets in Milligramm, bezogen auf 1 Kilogramm Wasser, gemacht werden. Es wird demnach künftig nicht mehr zulässig sein, die Zusammensetzung bezogen auf 1 Liter, auf 100000 Teile oder in Hundertteilen anzugeben, wie dies früher bisweilen geschah. Die Angabe der Zeit der Untersuchung muß gefordert werden, weil die Möglichkeit besteht, daß die Zusammensetzung des Wassers sich seit dem Zeitpunkt der Untersuchung geändert hat.

Nr. 2. Die Angabe einer Analyse soll bei einem künstlichen Mineralwasser unzulässig sein, weil der Verbraucher aus ihr bei oberflächlicher Betrachtung auf ein natürliches Wasser schließen könnte, da nur bei solchen die Angabe üblich ist. In gleicher Weise würde auch bei unter Solezusatz hergestellten künstlichen Mineralwässern die Angabe der Zusammensetzung der verwendeten Sole als irreführend anzusehen sein, um so mehr, als der tatsächliche Zusatz an Sole nur verhältnismäßig gering ist; einer besonderen Bestimmung hierüber bedarf es nicht, da diese Angabe bereits durch die Bestimmungen in § 7 Abs. 6 ausgeschlossen ist.

Nr. 3. Bei künstlichen Mineralwässern soll zur Vermeidung von Täuschungen eine Reihe von Bezeichnungen, die auf ein natürliches Mineralwasser hindeuten, völlig ausgeschlossen werden. Die Bezeichnung „Selters“ oder „Selterwasser“, die zwar ursprünglich eine Herkunftsbezeichnung für ein Mineralwasser war, hat sich seit langer Zeit für künstliche Mineralwässer (Sodawasser) allgemein eingebürgert. Ihre weitere Benutzung soll daher unbenommen sein.

Nr. 4. Wegen des Zusatzes von Sole vergleiche die Begründung zu § 7 Abs. 6. Dadurch, daß nur dann auf einen Solezusatz hingewiesen werden darf, wenn mindestens 1000 Milligramm Natriumchlorid in 1 Kilogramm des fertigen Tafelwassers der Sole entstammen, soll ein solcher Hinweis bei allzu geringen Solezusätzen ausgeschlossen werden.

Nr. 5. Die hier aufgeführten Bezeichnungen sollen den Mineralwässern vorbehalten bleiben. Es wird also, worauf bereits in der Begründung zu § 2 Abs. 2 hingewiesen ist, für mineralarme Wässer (§ 3) z. B. die Bezeichnung „Harzer Sauerbrunnen“ künftig nicht mehr zulässig sein. Als unzulässige, auf eine natürliche Herkunft hindeutende Phantasienamen gelten z. B. Wortverbindungen mit „... aris“ und „... hall“ wie „Kreuzenaris“.

Nr. 6. Bildliche Darstellungen, die auf eine bestimmte natürliche Herkunft hindeuten, wie z. B. Abbildungen von Kuranlagen, Brunnen und Quellen sowie Städtewappen, sind vielfach bei Mineralwässern üblich. Zum Schutze gegen die Vortäuschung von solchen müssen derartige Abbildungen bei künstlichen Mineralwässern ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Phantasiewappen, da diese von den Verbrauchern für Städtewappen gehalten werden können.

Nr. 7. Durch diese Vorschrift wird z. B. für Sole, die durch Eindampfen oder Verdunsten von kochsalzhaltigen Mineralwässern gewonnen ist, die Bezeichnung „natürliche Sole“ oder „Natursole“ ausgeschlossen.

Zu § 12

Die zur Herstellung von Lebensmitteln bestimmten Salze müssen eine größere Reinheit besitzen, als dies bei Salzen, die nur technischen Zwecken dienen sollen, nötig ist. Die in der Anlage für kristallisiertes Natriumkarbonat (Soda), getrocknetes Natriumkarbonat und Natriumbikarbonat vorgeschriebene Reinheit entspricht im wesentlichen den Anforderungen des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe, jedoch sind für kristallisiertes und getrocknetes Natriumkarbonat gewisse Erleichterungen gegenüber diesen Vorschriften vorgesehen. Für Kochsalz sind bestimmte Vorschriften nicht getroffen. Da es sich um ein Lebensmittel handelt, ist jedoch die handelsübliche Reinheit guter Speisesalzsorten zu fordern. Ebenso müssen auch die sonst etwa noch verwendeten Salze rein sein und insbesondere den auf Grund des Lebensmittelgesetzes zu stellenden Anforderungen genügen.